

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Mobilität

Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K56a
Länge: 100m

Gemeinde: Römerswil
Ortsbezeichnung: Römerswil Dorf
Teilstrecke: Volg bis Neudorfstrasse

Termin **21.01.2026 - 27.03.2026**

Projekt

Projektnummer: 27974
Auftraggeber: zentras Betrieb Strasse
Projektbezeichnung: Volg bis Neudorfstrasse

Tätigkeit: Einzelmassnahme Belagserneuerung

Verkehrsbehinderung: Fahrbahn
Ergänzung: Der Verkehr wird einspurig durch die Baustelle geführt, Verkersregelung mit Lichtsignalanlage oder Verkehrsdienst, die Fussgänger werden zeitweise umgeleitet

Beteiligte

Projektleitung: Bruno Küttel, zentras, 079 573 97 34, bruno.kuettel@lu.ch

Bauleitung: Markus Fischer, Bucher + Partner AG, 041 925 19 21
m.fischer@bucher-partnerag.ch

Unternehmung: Josef Arnet AG, Werkstrasse 22, 6252 Dagmersellen,
062 748 41 61, dagmersellen@arnetbau.ch

Bauführung: Stefan Nick, Arnet AG,
079 459 41 93, s.nick@arnetbau.ch

Polier: Arnet AG,
Raphael Vogelsang 079 513 77 91,
Manuel Fritschi 079 655 04 52

Pikett: Bauführung

Lageplan



Freigabe durch vif:

Visum vif:	FLM
Abnahmedatum:	14.01.2026
Status:	Aktiv

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschrankung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSVG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelnverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Wenn die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) und die Strassenaufbruchbewilligung durch die zentrale Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, sowie die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail), erst ab dann kann mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden.